



Brüssel, den 29. Oktober 2026
(OR. en)

15130/26

AGRILEG 252
PESTICIDE 66

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	27. Oktober 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D117939/02
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acetamiprid in oder auf bestimmten Erzeugnissen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D117939/02.

Anl.: D117939/02



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
PLAN/2026/625
(POOL/E4/2026/625/625-EN.docx)
D117939/02
[...] (2026) XXX draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acetamiprid in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acetamiprid in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für den Wirkstoff Acetamiprid wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wurde ein Antrag auf RHG für Acetamiprid in Pflaumen, Sojabohnen, Petersilie, Rosmarin, Basilikum und essbaren Blüten sowie Honig gestellt, und ein zweiter Antrag auf RHG für Acetamiprid in Sojabohnen und Gerste. Es wurde eine Anhebung der RHG beantragt, damit die Mitgliedstaaten neue Verwendungen von Acetamiprid enthaltenden Pflanzenschutzmitteln auf diesen sechs Lebensmitteln zulassen können, wodurch den Landwirten in der EU zusätzliche Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen auf diesen Kulturen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) hat diese Anträge und die von den bewertenden Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Bewertungsberichte, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere, geprüft und eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu den vorgeschlagenen RHG² abgegeben. Diese mit Gründen versehene Stellungnahme wurde den Antragstellern, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (4) In Bezug auf diese Anträge kam die Behörde zu dem Schluss, dass die Daten geeignet sind, um Vorschläge für RHG für Acetamiprid in Pflaumen, Sojabohnen, Petersilie, Rosmarin, Basilikum und essbaren Blüten abzuleiten. Es ist daher angezeigt, die beantragten RHG auf die von der Behörde empfohlenen Werte festzusetzen.

-

¹ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>.

² Modification of the existing maximum residue level for acetamiprid in various crops and honey. EFSA Journal, 2025; 23 (12); e9774. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9774>.

- (5) Für Gerste stellte die Behörde eine Datenlücke für Verarbeitungsstudien fest, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission³ erforderlich sind, wenn die Rückstandsgehalte in essbaren Waren 0,1 mg/kg überschreiten. Daher schlug die Behörde keinen RHG zur Unterstützung der beabsichtigten Verwendung von Acetamiprid bei Gerste vor. Die Kommission und die Mitgliedstaaten hielten es für angemessen, als Risikomanagemententscheidung den RHG für Acetamiprid in Gerste auf den beantragten Wert anzuheben, der sich für die europäischen Verbraucher als sicher erwiesen hat. Für Honig ist der mit der Verordnung (EU) 2026/876 der Kommission⁴ festgelegte geltende RHG für Acetamiprid höher als der beantragte RHG und wurde kürzlich von der Behörde als sicher bewertet⁵. Daher sollte der derzeitige RHG für Acetamiprid in Honig beibehalten werden.
- (6) Am 14. November 2025 hat die Codex-Alimentarius-Kommission neue Codex-Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „CXL“) für Acetamiprid in Bohnen, Linsen, Erbsen und Lupinen angenommen⁶.
- (7) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sind bei der Entwicklung oder Anpassung des Lebensmittelrechts internationale Normen – sofern solche bestehen oder in Kürze zu erwarten sind – zu berücksichtigen, außer wenn diese Normen oder wichtige Teile davon ein unwirksames oder ungeeignetes Mittel zur Erreichung der legitimen Ziele des Lebensmittelrechts der Union darstellen würden, wenn wissenschaftliche Gründe dagegen sprechen oder wenn die Normen zu einem anderen Schutzniveau führen würden, als es in der Union als angemessen festgelegt ist. Gemäß Artikel 13 Buchstabe e der genannten Verordnung fördert die Union außerdem die Kohärenz zwischen den internationalen technischen Standards und dem Lebensmittelrecht der Union und gewährleistet zugleich, dass das in der Union geltende hohe Schutzniveau nicht gesenkt wird.
- (8) Die Behörde hat die Risiken für die Verbraucher bewertet, die von diesen CXL ausgehen könnten, und einen wissenschaftlichen Bericht⁸ veröffentlicht. Darin

-

³ Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 93 vom 3.4.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/283/oj>).

⁴ Verordnung (EU) 2026/876 der Kommission vom 21. April 2026 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acetamiprid, Aclonifen, Deltamethrin, Oxathiapiprolin und Kaliumphosphonaten in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L, 2026/876, 22.4.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/876/oj>).

⁵ Modification of the existing maximum residue level for acetamiprid in honey. *EFSA Journal* 2025;23(3): e9300, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9300>.

⁶ Gemeinsames Programm von FAO und WHO zur Aufstellung von Lebensmittelstandards, Codex-Alimentarius-Kommission, 48. Sitzung, Hauptsitz der FAO, Rom, Italien, 10.–14. November 2025. http://fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-702-88%252FFINAL%252520REPORT%252FREP25_EXEC1e.pdf.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

⁸ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit: Scientific support for preparing an EU position in the 56th Session of the Codex Committee on Pesticide Residues (CCPR). *EFSA Journal*; 2025;23:e9640. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9640>.

bestätigt sie, dass die CXL für Acetamiprid in Bohnen, Linsen, Erbsen und Lupinen für die Verbraucher in der Union sicher sind.

- (9) Gestützt auf den wissenschaftlichen Bericht der Behörde und unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird der Schluss gezogen, dass die RHG für Acetamiprid in Bohnen, Linsen, Erbsen und Lupinen in Anhang II der genannten Verordnung auf die CXL festgesetzt werden sollte.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN